

30

RECHTSANWÄLTE

Dr. ULMER (öff. Notar), Dr. Dr. BUNDSCHUH, Dr. GANSSMÜLLER
OTTO SCHMIDT und KURT REISSMÜLLER

BEIM LAND- UND OBERLANDESGERICHT STUTT GART
POSTSCHECKKONTO, STUTT GART 20663 · BANKKONTO, COMMERZBANK AG STUTT GART
TELEGRAMMADRESSE, OSTERJURA · TELEFON 24 12 41

Stuttgart S, Postschließfach 451

Stuttgart S, den 7.11.1960
Charlottenstr. 15 A
Postschließfach 451

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel

Eing. 11. NOV. 1960 *

Akt. Heft. Lok. Urnschl.
DM Kostenmarken

OB(Ro)Mü/Bauer Fred-BRÜG-

Bitte bei Antwort
Aktenzeichen angeben!

K i e l

Oberfinanzdirektion

* 15. NOV. 1960 *

33

He

16 RC 99/60

In der Rückerstattungssache
Fred Bauer
gegen
Deutsches Reich

beziehen wir uns auf den Verhandlungstermin vom 23.9.1960 und äußern uns zu der Anfrage des Gerichts vom 24.6.1960 und tragen folgendes vor:

Es ist richtig, daß ein Teil des Umzugsgutes der Ehefrau des Antragstellers Frau Ilse Bauer geb. Friedmann, gehörte. Wir legen hiermit Vollmacht auf die Rechtsanwälte Mses und Haas und Untervollmacht auf uns vor. Frau Ilse Bauer tritt dem Verfahren als Antragsstellerin bei. Wir ändern dementsprechend das Rubrum, so daß Antragsteller sind:

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in Kiel

1. Herr Fred M. Bauer, 50 East, 21st Street, Brooklyn 36, N.Y./USA,
2. Frau Ilse Bauer geb. Friedmann, wohnhaft daselbst.

31

Die vorgelegte Liste des Stadtinventierers Dorn war zweifelsohne Grundlage der Verpackung des Umzugsguts, die unter der Aufsicht von Zollbeamten vor sich ging. Bei den durchgestrichenen Gegenständen handelt es sich durchweg um Gegenstände aus Silber, die auf Grund der Durchführungsverordnungen über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 21.2.1939 und 3.3.1939 nicht mehr in Umzugsgüter verpackt werden durften.

Das Gewicht des Lifts betrug, wie aus in Fotokopie beigefügten Kostenvoranschlag der Firma Schenker & Co., Rotterdam vom 6.10.1939 hervorgeht, 3750 kg. Da jedoch der Inhalt des Lifts besonders wertvoll war, weil es sich um fast neue Einrichtungsgegenstände handelte, können wir aus dem Gewicht des Lifts im vorliegenden Falle keine Schlüsse auf den Wiederbeschaffungswert der Gegenstände ziehen.

Die vom Stadtinventierer Dorn angegebenen Werte sind aus begreiflichen Gründen sehr niedrig gehalten. Die Eheleute Bauer hatten die Ehe erst im Jahre 1935 geschlossen, so daß das gesamte Umzugsgut zur Zeit der Auswanderung im Oktober 1939 fast neu war. Ferner ist zu berücksichtigen, daß sowohl Herr Manfred Bauer als auch seine Ehefrau Ilse geb. Friedmann aus sehr wohlhabenden Familien stammen. Die Tatsache, daß der Antragsteller Fred Bauer in der damaligen Zeit 86.000.- RM transferieren konnte, wie sich aus den Entschädigungsakten des Landesamts für die Wiedergutmachung Stuttgart ergibt, ist schon ein genügender Hinweis dafür. Nur beispielhaft greifen wir einige Punkte heraus, aus denen sich der Unterschied zwischen

*aufge-
nommen
von
im Jan. 39
- 18.09
- 27.9.39
von Schenker
auf Lager ge-
nommen
- H. 34*

dem wirklichen Wert der verpackten Gegenstände und dem vom Stadtinventierer Dorn angenommenen Wert ergibt. Auf Seite 1 der Aufstellung ist unter Wohnzimmer aufgeführt:

1 Bodenteppich, 2 Läufer, 1 Brücke Wert: 780.-- RM.

Hier handelt es sich um einen wertvollen orientalischen Teppich mit der Größe 4 x 5,5 m, zwei echten Perserläufern von 3 bzw. 4 Meter Länge und eine Perserbrücke. Der Anschaffungswert für diese Gegenstände betrug 1.950.-- RM.

Das Speise- und Kaffeeservice mit Teekanne, das mit 40.-- RM bewertet wurde, kostete seinerzeit 400.-- RM.

Der Wert des Schlagzimmers wurde mit 378.-- RM angenommen. Dabei betrug der Anschaffungswert des Schlagzimmer 1.800.- RM. Der Schrank wurde vor der Auswanderung noch umgearbeitet und es wurden Daunendecken angefertigt, was allein schon 356.06 RM kostete.

Der Gesamtbetrag des von dem Stadtinventierer Dorn aufgenommenen Wertes beläuft sich auf 12.921.47 RM, der Anschaffungswert der Gegenstände betrug laut eidesstattlicher Versicherung des Antragstellers Fred Bauer 25.230.-- RM.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen, vertreten wir mit Recht den Standpunkt, daß der Wiederbeschaffungswert der wertvollen, im Jahre 1935 angeschafften Gegenstände mit wenigstens 150 % des Anschaffungswertes, also mit 36.960.-- DM anzunehmen ist.

Wir beantragen, über den Wiederbeschaffungswert des Liftinhaltes einen Sachverständigen zu hören.

Das Gericht macht mit Recht auf den Widerspruch aufmerksam, der bei der Angabe der mitgenommenen Leica-Fotoapparate unterlief. Es kam hier tatsächlich ein Irrtum vor. Auf Seite 3 der vorgelegten Aufstellung war irrtümlich eingesetzt worden:

2 Contax-Fotoapparate, 2 Leica-Fotoapparate.

In dem Lift waren aber tatsächlich außerdem 2 Contax-
apparaten 4 Leicaapparate. Wir legen die von Herrn Bauer
eingesandte von ihm selbst angefertigte Aufstellung im
Original bei, aus der ersichtlich ist, daß der Fehler
beim Abschreiben im Büro der Rechtsanwälte Moses und
Haas entstand. Es handelt sich also um ein reines Miss-
verständnis.

Rechtsanwalt

-Dr. Dr. Bundschuh-

Anl.

Beglaubigt
[Handwritten Signature]
Rechtsanwalt